

Vorlage-Nr.: **1466-2018/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 1419-2018/DaDi)

Aktenzeichen: 419-013

Fachbereich: Fraktion von Die Linke
Deistler, Martin

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Nicht Überprüfungsgrenze 10 % der Kosten der Unterkunft - Änderungsantrag Die Linke**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag regt gegenüber dem Kreisausschuss an, unter Einhaltung unserer Rechtsordnung, zeitnahe – spätestens bis zum Jahresende 2018 - eine „Bagatellgrenze“ (10%ige Nichtüberprüfungsgrenze der KDU) für die angemessenen Mieten im Landkreis Darmstadt/Dieburg – gültig für das SGB II – das SGB XII – die Wohngeldberechnung und das AsylbLG- anzuwenden.
2. Der Kreistag regt gegenüber dem Kreisausschuss an, unter Einhaltung der Rechtsordnung, als mittelfristiges zu erreichendes Ziel den Beschluss des Sozialgerichtes Speyer (S 16AS 1466/17ER) anzuwenden. Hier wurde festgestellt, dass die Begrenzung gem. § 22 /SGB II auf angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung verfassungswidrig ist.
3. Der Kreistag regt gegenüber dem Kreisausschuss an, unter Einhaltung der Rechtsordnung, die „Ausführungsbestimmungen zur Gewährung gemäß § 22 des SGB II und §§ 35 und 36 des SGBXII vom 29.12.2017 der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales der Stadt Berlin gemäß den Punkten 3.2. (Abstrakte Angemessenheit(3) und 3.5.1. (Härtefällen) ohne Vorsprache und Beantragung der Betroffenen im Landkreis Darmstadt Dieburg zeitnah anzuwenden.

Begründung:

Die LINKE Da/DI legt hier einen Antrag nach Recht und Gesetz vor.

Die Linke da/Di sieht in ihrem Antrag eine rechtlich fundierte Vorlage, um der angespannten Situation auf bezahlbaren Wohnraum begegnen zu können.

Das SGB II § 22 Abs. 1 S. 4 sagt hierzu „Eine Kostensenkung muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei dem Umzug zu erbringenden Kosten unwirtschaftlich wäre.“ Ob diese Nichtüberprüfungsgrenze umgesetzt wird, läge allein im Ermessen der Jobcenter.

Dieser Beschluss wäre eine vorläufige Antwort auf

- die von der Bundesregierung bzw. der ASKM Arbeitsgruppe der Bundesländer gemachten langfristigen Überlegungen, für eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII.
- 2208 (offizielle Zahl) Sozialwohnungssuchende im Landkreis Darmstadt Dieburg (1297-2018-Da/Di)
- 679 Bedarfsgemeinschaften des Landkreises Darmstadt Dieburg (Frage 1289-2017), die aus ihrem Regelsatz für die Mieten aus dem Regelsatz zuzahlen und aufgefordert werden eine billigere Wohnung zu suchen, die es im sozialen Wohnungsmarkt kaum noch gibt.

- Dieser Antrag würde ebenso zur Entlastung der Sachbearbeiter/innen der KfB beitragen und würde zur Klarheit im Umgang mit dem Thema „angemessene“ Kosten der Unterkunft im Landkreis Darmstadt Dieburg beitragen.
- Zur Anmerkung zum schlüssigen Konzept von Berlin vom 29.12.2017...3.2. Abstrakte Angemessenheit (3) „Bei Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus ist eine Überschreitung der Richtwerte nach Absatz 2(Richtwerte für die monatliche Kaltmiete) zulässig...
- Unter 3.5.1.- Härtefälle steht
In begründeten Einzelfällen können bis zu 10 % der Mieten überschritten werden, insbesondere bei
- Alleinerziehenden
- längere Wohndauer (mind 10 Jahre)
- wesentliche soziale Bezüge (Schulweg, Kindertagesstätte etc)
- über 60 jährige leistungsberechtigte Personen
- Schwangere
- eigene Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung
- Modernisierungszuschläge
- Personen, die eine eigene Wohnung benötigen, um die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe beenden zu können.
- Der Härtefallzuschlag ist auch dann zu berücksichtigen, wenn hierdurch die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht gedeckt werden.